

Petition: Elternzeit - die liechtensteinische Lösung

Sehr geehrte Mitglieder des Hohen Landtags

Die IG Elternzeit hat sich bei ihrer Gründung 2020 zum Ziel gesetzt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit entsprechenden Massnahmen im Fürstentum Liechtenstein zu fördern. Als erste Massnahme hat sich der Verein vorgenommen, eine liechtensteinische Lösung für eine zeitgemässe bezahlte Elternzeit zu entwickeln. Liechtenstein gehört in dieser Hinsicht zu den Schlusslichtern in Europa, weil der politische Wille bisher mehrheitlich fehlte. Nun wird Liechtenstein aufgrund der Vorgaben der EU-Richtlinie 2019/158 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates dazu faktisch gezwungen, eine solche Lösung umzusetzen. Durch die Mitgliedschaft im EWR werden wir bis August 2022 eine bezahlte Elternzeit einführen müssen. Weitere allfällige Verpflichtungen, welche sich aus dieser Richtlinie ergeben, insbesondere im Bereich der Pflege, werden in dieser Petition nicht behandelt.

Die IG Elternzeit hat deshalb einen Vorschlag erarbeitet und bittet den Landtag:

Die Regierung damit zu beauftragen, bis zum Ende des Jahres einen Vorschlag zur Einführung einer flexiblen, bezahlten Elternzeit in Abstimmung mit der EU-Regelung auf Grundlage der „Elternzeit - eine liechtensteinische Lösung“ auszuarbeiten und in die Vernehmlassung schicken.

Die Zeit ist unterdessen relativ knapp bemessen. Die IG Elternzeit hat es sich deshalb zur Aufgabe gemacht, im Vorfeld der Ausarbeitung einen möglichst breiten Diskurs mit Interessensgruppen, Fraktionen und Fachpersonen zu führen. Dabei ist der nachfolgende Vorschlag entstanden:

Zentral war für die IG Elternzeit bei all ihren Überlegungen das Interesse der Neugeborenen. Weiters sollte ein wirtschaftlich verträglicher und politisch durchsetzbarer Vorschlag resultieren. Bereits schnell zeigte sich, dass ein starres Modell keine Lösung für Liechtenstein sein kann – flexible Familienmodelle werden durch eine flexibel gestaltbare Lösung möglich gemacht. Aus diesem Grund setzt sich der Vorschlag der IG Elternzeit im Wesentlichen aus zwei Blöcken zusammen:

- Die 1. Phase der Elternzeit (Kennenlernphase) bestehend aus Mutterschutz, Mutterschaftszeit, Vaterschaftszeit und flexibler Elternzeit für den Zeitraum des ersten Jahres nach der Geburt.
- Die 2. Phase der Elternzeit (Bindungsphase), bestehend aus Mutterschaftszeit und Vaterschaftszeit und einer unbezahlten flexiblen Elternzeit für den Zeitraum bis zum vierten Lebensjahr des Kindes.

Die grössten Unterschiede der beiden Phasen finden sich im Zeitraum, in welchem die Elternzeit bezogen werden kann, sowie in der unterschiedlichen Vergütung. Die Elternzeit steht Personen nach der Geburt ihres Kindes oder nach Aufnahme eines nicht mehr als fünfjährigen Kindes zum Zweck der Adoption oder der Pflege offen.

Die erste Phase der Elternzeit, die sogenannte Kennenlernphase, ist im ersten Lebensjahr des Kindes zu beziehen. Der Mutterschutz muss unmittelbar nach der Geburt des Kindes bezogen werden. Sollte die Mutter vor der Geburt gesundheitsbedingt nicht mehr arbeiten können, wird keine Zeit dem Mutterschutz abgezogen, sondern von der Mutterschaftszeit oder der flexiblen Elternzeit. Somit hat die Mutter in jedem Fall zehn Wochen Mutterschutz nach Niederkunft. Bei Frühgeburten oder Neugeborenen mit Krankheiten wird die Zeit der Hospitalisation weder der Kennenlernphase noch der Bindungsphase abgezogen.

Die Vaterschaftszeit von zwei Wochen soll anlässlich der Geburt des Kindes genommen werden.

Zusätzlich soll in Zukunft die Möglichkeit bestehen, eine flexible Elternzeit von acht Wochen zu beziehen. Die beiden Elternteile können sich diese Zeit individuell einteilen, müssen diese jedoch zwingend im ersten Lebensjahr des Kindes beziehen. Dadurch, dass die flexible Elternzeit somit nicht am Stück bezogen werden muss, steht es den Elternteilen frei, einer Arbeit auch Teilzeit nach zu gehen, ohne dass damit (wie heute beim Mutterschaftsurlaub leider Usus) Elternzeit verloren geht. Die Kennenlernphase wird mit 80 Prozent des AHV-pflichtigen Lohnes vergütet.

Kennenlernphase	
Dauer	Mutter: 10 Wochen Mutterschutz* & 4 Wochen Mutterschaftszeit Vater: 2 Wochen Vaterschaftszeit* Übertragbare/Flexible Elternzeit: 8 Wochen
Vergütung	80% des AHV-pflichtigen Lohnes vor der Geburt des Kindes
Bezugsraum	Im 1. Lebensjahr des Kindes Mutterschutz unmittelbar nach der Geburt Vaterschaftszeit unmittelbar nach der Geburt Ausnahmeregel bei Frühgeburten oder längerem Krankenhausaufenthalt des Kindes
Zusätzliche Informationen	Sollte die Mutter vor der Geburt gesundheitsbedingt nicht mehr arbeiten können, kann sie maximal 4 Wochen vor der Geburt des Kindes beziehen. Diese Zeit kann wahlweise von der Mutterschaftszeit od. der flexiblen Elternzeit bezogen werden. *diese Zeit ist verpflichtend zu beziehen

Zur Berechnung der effektiven Gesamtkosten steht leider nur unzureichendes Datenmaterial zur Verfügung (vgl. Bericht und Antrag der Regierung 2020/121, betreffend Finanzierung einer bezahlten Elternzeit). Sie dürften sich aber zwischen CHF 15 und 25 Millionen pro Jahr bewegen.

Die zweite Phase der Elternzeit, die sogenannte Bindungsphase, ist sowohl für das erste Lebensjahr, als auch für die Zeit bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes gedacht. In dieser stehen jedem Elternteil je acht Wochen bezahlte Elternzeit zur Verfügung, welche nicht übertragbar ist. Diese wird mit 80 Prozent des AHV-pflichtigen Lohnes vor der Geburt des Kindes bis zu einem maximalen Betrag von brutto CHF 4175 pro Monat vergütet.

Zusätzlich steht es den Eltern frei, weitere frei übertragbare 16 Wochen Elternzeit zu beziehen, die allerdings nicht vergütet werden. Die Bindungsphase kann auch nur zu Teilen oder in Teilzeit bezogen werden.

So resultieren unter dem Strich 56 Wochen Elternzeit, wovon 40 Wochen bezahlt werden.

Bindungsphase	
Dauer	Bezahlte Zeit: Mutter: 8 Wochen Mutterschaftszeit Vater: 8 Wochen Vaterschaftszeit Unbezahlte Zeit: 16 Wochen flexible Elternzeit
Vergütung	Bezahlte Zeit: 80% des AHV-pflichtigen Lohnes vor der Geburt des Kindes bis zu einem Maximalbetrag von CHF 4175.- Brutto pro Monat
Bezugsraum	In den ersten 4 Lebensjahren des Kindes
Zusätzliche Informationen	Die bezahlte Mutterschaftszeit/Vaterschaftszeit ist nicht auf das andere Elternteil übertragbar Vollzeit oder Teilzeit beziehbar, teilweise oder ganz

Auch hier gestaltet sich die Berechnung der Gesamtkosten äusserst schwierig. Das liegt einerseits an der dürftigen Datengrundlage (vgl. Bericht und Antrag der Regierung 2020/121, betreffend Finanzierung einer bezahlten Elternzeit). Andererseits ist nicht vor auszusehen, wie viele der anspruchsberechtigten Personen tatsächlich von der Bindungsphase Gebrauch machen werden. Mehrkosten zwischen 5 und 15 Millionen Franken erscheinen realistisch.

Im Zuge der Erarbeitung von möglichen Finanzierungsmöglichkeiten der Elternzeit wurden nachfolgende Quellen beachtet:

- Direkte Steuern (FAK, Krankentaggeld etc.)
- Staatsanteile jährlich festzulegen
- Mehrwertsteuer
- Mögliche neue Steuer oder Steuererhöhung

Die Wahl des Finanzierungssystems hat mögliche Auswirkungen auf die Wirtschaft und kann das makroökonomische Verhalten der einzelnen Wirtschaftsteilnehmer verändern. Es muss ebenfalls überlegt werden, was für eine Auswirkung das Finanzierungssystem auf die Verteilungswirkung hat.

Das gewählte System sollte dem Gerechtigkeitsprinzip unterliegen.

Eine Finanzierung der Elternzeit über einen gleich hohen Beitrag von Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist aus wirtschaftlicher Sicht im Zuge der Vereinbarung von Familie und Beruf der logische Schritt. Aus diesem Grund befürwortet die IG Elternzeit die Einführung einer separaten, eigens dafür vorgesehenen Kasse. Eine Finanzierung aus einer anderen Quelle (Quellensteuer, Krankentaggeld oder ALV-Beitrag) würde die bestehende Finanzierungslogik hinterfragen.

Das würde bei geschätzten Gesamtkosten von 25 Millionen Franken für die Elternzeit in Liechtenstein eine Erhöhung des Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrags von gesamt rund 650 Franken pro Arbeitnehmer nötig machen. Das wären für jeden Arbeitnehmer 0,8 Prozent des Lohnes. Dabei würde allerdings der heute aus dem Krankentaggeld finanzierte Mutterschaftsurlaub wegfallen, was zu einer Senkung der Krankentaggeld-Beiträge führen würde. Mit jeder Form einer Querfinanzierung, z.B. aus der Staatskasse oder der Familienausgleichskasse, könnte die Belastung für Arbeitnehmer und Arbeitgeber minimiert werden.

Eine ausführliche Argumentation findet sich auf www.elternzeit.li.

Für die IG Elternzeit

Der Vorstand

Die Petitionäre

Agnolazza-Hoop Stephan

Nägele Lino

Nägele Sarah

Wanner Orlando

Grundlagenpapier: Vorschlag der IG Elternzeit zur Einführung einer bezahlten Elternzeit in Liechtenstein unter Einhaltung der geforderten Umsetzung der Richtlinie 2019/158 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU

1 Vorwort

Im Juni 2019 wurde Lino Nägele durch die Geburt seiner Tochter zum ersten Mal mit dem Thema Elternzeit konfrontiert. Er wollte speziell in den ersten Wochen nach der Geburt für seine Familie da sein und seine Frau unterstützen. Durch die Flexibilität seines Arbeitgebers konnte er zwei Wochen Urlaub ab dem Tag der Geburt beziehen. Doch er wollte sich auch nach den beiden Wochen noch mehr einbringen.

Deshalb ist Lino Nägele mit seiner Idee auf Orlando Wanner und Stephan Agnolazza-Hoop zugegangen. Die drei Freunde engagieren sich schon länger politisch und entschlossen sich zur Gründung der IG Elternzeit. Am 20. Oktober 2020 fand die Gründungsveranstaltung im Restaurant Rössle in Schaan statt. Im Anschluss an die Vorstellung der IG und deren Ziele haben sich spontan rund 20 Vereinsmitglieder eingeschrieben. Mit Sarah Nägele wurde ausserdem ein weiteres Vorstandsmitglied gefunden. In diversen Sitzungen und Workshops haben sich die Mitglieder an die Ausarbeitung eines Initiativvorschlages gemacht. Zudem wurden parallel Gespräche mit Vertretern unterschiedlicher Interessensgruppen sowie Vertretern der Regierung gesucht.

2 Ziel der Vorlage

Die IG Elternzeit hat sich zum Ziel gesetzt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit entsprechenden Massnahmen im Fürstentum Liechtenstein zu fördern. Als erste Massnahme hat sich der Verein vorgenommen, eine liechtensteinische Lösung für eine zeitgemässe Elternzeit zu entwickeln. Den Familien soll mehr Flexibilität und Eigenverantwortung zugesprochen werden. Dadurch wird die Elternzeit für alle Familienmodelle besser umsetzbar.

Wichtig ist dabei, dass die Vorgaben der EU Richtlinie 2019/158 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates entsprechen, welche Liechtenstein durch die Mitgliedschaft im EWR bis August 2022 umsetzen muss. Weitere allfällige Verpflichtungen, welche sich aus dieser Richtlinie ergeben, insbesondere im Bereich der Pflege, werden in dieser Petition nicht behandelt.

3 Aktuelle Lage in Liechtenstein

Die aktuelle gesetzliche Lage in Liechtenstein sieht einen 20-wöchigen Mutterschaftsurlaub (Karenzzeit) vor. Während den ersten acht Wochen nach der Geburt, dem Mutterschutz, ist es der Frau gesetzlich untersagt zu arbeiten. Mindestens 16 der 20 Wochen müssen nach der Geburt des Kindes bezogen werden. In dieser Zeit wird die Mutter durch das

Krankentaggeld entschädigt. Dies beträgt 80 Prozent des AHV-pflichtigen Lohnes. Voraussetzung ist allerdings, dass die Mutter mindestens neun Monate vor der Geburt des Kindes versichert war. Die Mutter hat von Gesetzes wegen das Recht, nach der Karenzzeit an ihren früheren Arbeitsplatz zurückzukehren. Sollte dies nicht möglich sein, besteht Anspruch auf eine gleichwertige Tätigkeit.

Für Frauen, die keinen Anspruch auf das Karenzgeld haben, weil sie selbständig erwerbstätig oder nicht erwerbstätig (z.B. „Hausfrauen“) waren, gibt es die Mutterschaftszulage. Diese wird einmalig pro Geburt ausbezahlt und ist abhängig vom Einkommen des gesamten Haushalts. Maximal werden CHF 4'500.- pro Geburt ausbezahlt.

Zusätzlich werden unabhängig der Erwerbs- oder Vermögenssituation die Geburtszulagen ausbezahlt. Diese betragen für jedes lebend oder nach dem sechsten Monat der Schwangerschaft tot geborene Kind sowie für ein Adoptivkind CHF 2'300. Bei Mehrlingsgeburten werden Geburtszulagen von CHF 2'800 pro Kind ausgerichtet.

Für den Vater besteht in Liechtenstein zum jetzigen Zeitpunkt gesetzlich kein Anspruch auf bezahlten Vaterschaftsurlaub. In den meisten Branchen stehen den frisch gebackenen Vätern durch die Gesamtarbeitsverträge ein bis zwei bezahlte Tage zu. Einzelne Arbeitgeber gewähren Vätern fünf bis zehn Tage bezahlten Vaterschaftsurlaub, sie sind in Liechtenstein aber eine Seltenheit.

Zusätzlich kann ab der Geburt des Kindes bis zum vollendeten 3. Lebensjahr unbezahlter Elternurlaub bezogen werden. Beide Elternteile haben Anspruch auf gesamthaft vier Monate. Nach Absprache mit dem Arbeitgeber kann der Elternurlaub Vollzeit, Teilzeit oder nur zu Teilen bezogen werden. Der Bezug des Elternurlaubs ist an diverse Bedingungen geknüpft. Beispielsweise muss der Elternurlaub mindestens drei Monate vor Bezug des Urlaubes dem Arbeitgeber gemeldet werden. Zudem kann der Arbeitgeber aus berechtigten, betrieblichen Gründen eine Verschiebung verlangen.

4 Überlegungen zur Einführung einer bezahlten Elternzeit in Liechtenstein

Der IG Elternzeit war es von Beginn an ein Anliegen, bei der Einführung einer bezahlten Elternzeit alle wichtigen Fragen zu beantworten, um das grosse Ganze im Auge zu behalten:

- Welche geltenden Gesetze müssen eingehalten werden?
- Wie setzt sich die EWR-Richtlinie, welche Liechtenstein bis August 2022 übernehmen muss, zusammen?
- Wie lange soll die Mutter zum Wohl des Kindes zuhause bleiben?
- Wie lange soll der Vater zum Wohl des Kindes zuhause bleiben?
- Wie lange dürfen die beiden Elternteile zuhause bleiben?
- Wie könnte sich eine flexible Elternzeit zusammensetzen?
- Wie ist eine solche Einführung, gerade für KMU, wirtschaftlich verträglich?

5 Vorschlag

Zentral war für die IG Elternzeit bei all ihren Überlegungen das Interesse der Neugeborenen. Weiters sollte ein wirtschaftlich verträglicher und politisch durchsetzbarer Vorschlag resultieren. Bereits schnell zeigte sich, dass ein starres Modell keine Lösung für Liechtenstein sein kann – flexible Familienmodelle werden durch eine flexibel gestaltbare Lösung möglich gemacht. Aus diesem Grund setzt sich der Vorschlag der IG Elternzeit im Wesentlichen aus zwei Phasen zusammen und gilt sowohl für neugeborene Kinder als auch bei der Aufnahme eines nicht mehr als fünfjährigen Kindes zum Zweck der Adoption oder der Pflege:

- Die 1. Phase der Elternzeit, die Kennenlernphase, bestehend aus Mutterschutz, Mutterschaftsurlaub, Vaterschaftsurlaub und flexibler Elternzeit für den Zeitraum des ersten Jahres nach der Geburt
- Die 2. Phase der Elternzeit, die Bindungsphase, bestehend aus Mutterschaftsurlaub und Vaterschaftsurlaub, sowie der flexiblen Elternzeit für den Zeitraum bis zum vierten Lebensjahr des Kindes

Die beiden grössten Unterschiede der beiden Phasen finden sich im Zeitraum, in welchem die Elternzeit bezogen werden kann, andererseits gibt es Unterschiede in der Vergütung.

5.1 Die erste Phase der Elternzeit - Kennenlernphase

Die erste Phase der Elternzeit ist im ersten Lebensjahr des Kindes zu beziehen. Der Mutterschutz, zehn Wochen nach Niederkunft, muss unmittelbar nach der Geburt des Kindes bezogen werden. Sollte die Mutter vor der Geburt gesundheitsbedingt nicht mehr arbeiten können, wird keine Zeit dem Mutterschutz abgezogen. Somit hat die Mutter in jedem Fall zehn Wochen Mutterschutz nach Niederkunft. Zusätzlich kommen vier Wochen Mutterschaftsurlaub dazu, welche die Mutter beziehen kann. Bei Frühgeburten oder Neugeborenen mit Krankheiten wird die Zeit der Hospitalisation weder der Kennenlernphase noch der Bindungsphase abgezogen.

Der zweiwöchige Vaterschaftsurlaub von zwei Wochen soll anlässlich der Geburt des Kindes genommen werden

Zusätzlich soll in Zukunft die Möglichkeit bestehen, eine flexible Elternzeit von acht Wochen zu beziehen. Die beiden Elternteile können sich diese Zeit individuell einteilen, müssen diese jedoch zwingend im ersten Lebensjahr des Kindes beziehen. Dadurch, dass die flexible Elternzeit somit nicht am Stück bezogen werden muss, steht es den Elternteilen frei, einer Arbeit auch Teilzeit nachzugehen, ohne, dass damit (wie heute üblich) Elternzeit verloren geht. Die erste Phase der Elternzeit wird mit 80 Prozent des AHV-pflichtigen Lohnes vergütet.

Kennenlernphase	
Dauer	Mutter: 10 Wochen Mutterschutz* & 4 Wochen Mutterschaftszeit Vater: 2 Wochen Vaterschaftszeit* Übertragbare/Flexible Elternzeit: 8 Wochen
Vergütung	80% des AHV-pflichtigen Lohnes vor der Geburt des Kindes
Bezugsraum	Im 1. Lebensjahr des Kindes Mutterschutz unmittelbar nach der Geburt Vaterschaftszeit unmittelbar nach der Geburt Ausnahmeregel bei Frühgeburten oder längerem Krankenhausaufenthalt des Kindes
Zusätzliche Informationen	Sollte die Mutter vor der Geburt gesundheitsbedingt nicht mehr arbeiten können, kann sie maximal 4 Wochen vor der Geburt des Kindes beziehen. Diese Zeit kann wahlweise von der Mutterschaftszeit od. der flexiblen Elternzeit bezogen werden. *diese Zeit ist verpflichtend zu beziehen

Zur Berechnung der effektiven Gesamtkosten steht leider nur unzureichendes Datenmaterial zur Verfügung (vgl. Bericht und Antrag der Regierung 2020/121, betreffend Finanzierung einer bezahlten Elternzeit). Sie dürften sich aber zwischen 15 und 25 Millionen CHF pro Jahr bewegen.

5.2 Die zweite Phase der Elternzeit - Bindungsphase

Die zweite Phase der Elternzeit ist sowohl für das erste Lebensjahr, als auch bis zum vierten Lebensjahr des Kindes gedacht. In dieser stehen jedem Elternteil je acht Wochen bezahlte Elternzeit zur Verfügung, welche nicht übertragbar ist und 16 Wochen unbezahlte flexible Elternzeit. Die ganze Zeit in der zweiten Phase kann auch nur zu Teilen oder in Teilzeit genommen werden.

Die bezahlte Mutterschafts- und Vaterschaftszeit wird mit 80% des AHV-pflichtigen Lohnes vor der Geburt vergütet bis zu einem monatlichen Maximalbetrag von Brutto 4175 CHF.

Des weiteren wird es den Eltern möglich sein, weitere 16 Wochen unbezahlt zu beziehen. Hier besteht kein Anspruch auf eine Vergütung. Unter dem Strich resultieren also 56 Wochen Elternzeit, wovon 40 Wochen bezahlt wären.

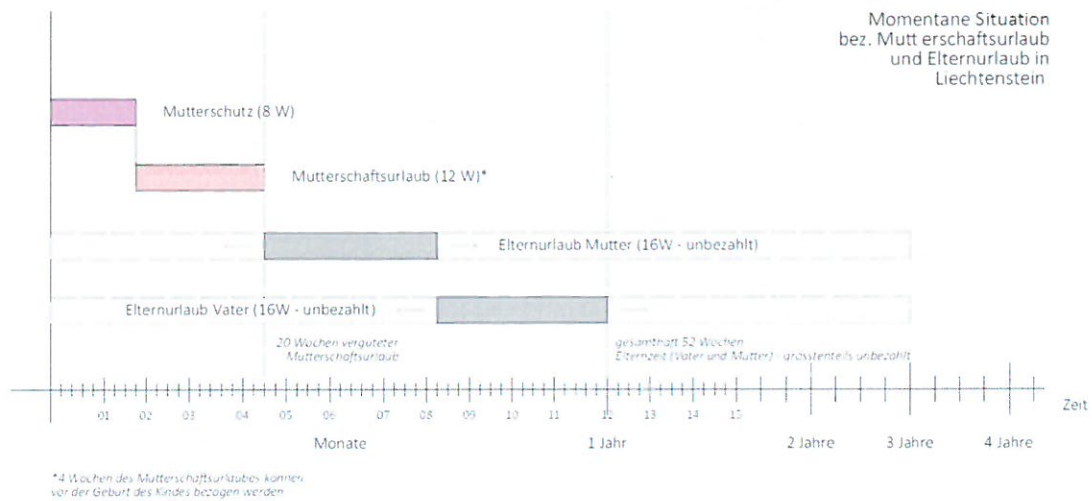
Bindungsphase	
Dauer	Bezahlte Zeit: Mutter: 8 Wochen Mutterschaftszeit Vater: 8 Wochen Vaterschaftszeit Unbezahlte Zeit: 16 Wochen flexible Elternzeit
Vergütung	Bezahlte Zeit: 80% des AHV-pflichtigen Lohnes vor der Geburt des Kindes bis zu einem Maximalbetrag von CHF 4175.- Brutto pro Monat
Bezugsraum	In den ersten 4 Lebensjahren des Kindes
Zusätzliche Informationen	Die bezahlte Mutterschaftszeit/Vaterschaftszeit ist nicht auf das andere Elternteil übertragbar Vollzeit oder Teilzeit beziehbar, teilweise oder ganz

Auch hier gestaltet sich die Berechnung der Gesamtkosten äusserst schwierig. Das liegt einerseits an der dürftigen Datengrundlage (vgl. Bericht und Antrag der Regierung 2020/121, betreffend Finanzierung einer bezahlten Elternzeit). Andererseits ist nicht vorauszusehen, wie viele der anspruchsberechtigten Personen tatsächlich von der zweiten Phase der Elternzeit Gebrauch machen werden. Mehrkosten zwischen 5 und 15 Millionen Franken erscheinen realistisch.

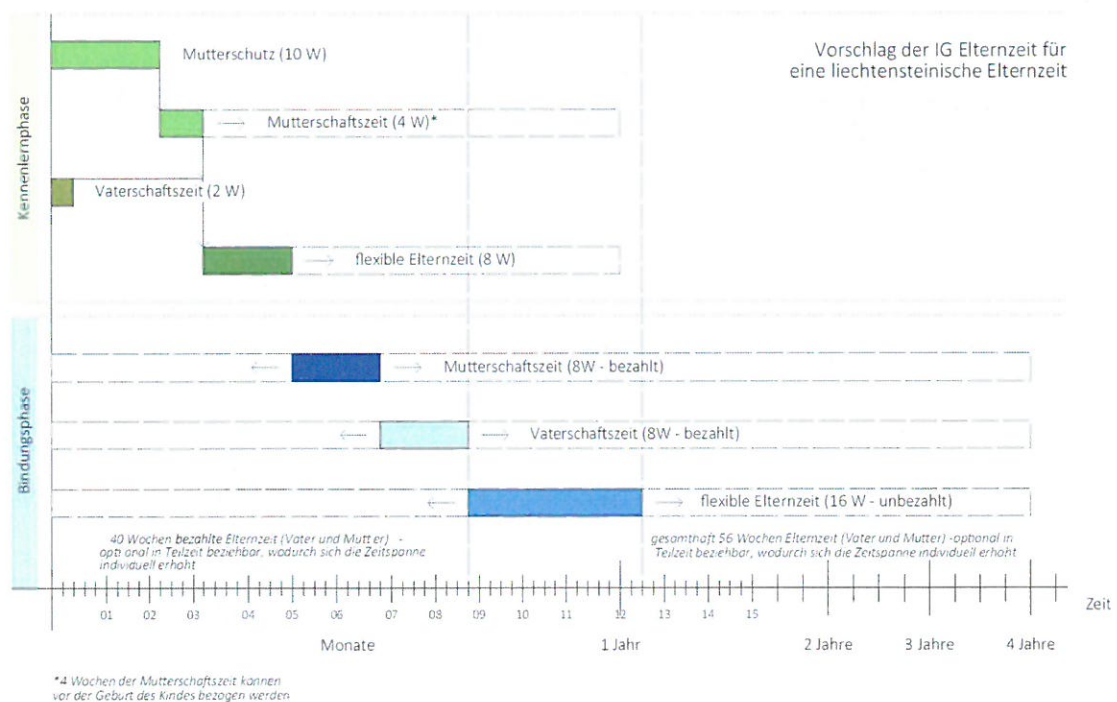
6 Vergleich - Stand heute und Vorschlag IG Elternzeit

Auf den beiden nachfolgenden Grafiken ist überschaubar dargestellt, welche Unterschiede sich im Vergleich zur heutigen Lösung mit dem Vorschlag der IG Elternzeit ergeben würden.

Aktuelle Situation



Vorschlag IG Elternzeit



7 Finanzierung

Im Zuge der Erarbeitung von möglichen Finanzierungsmöglichkeiten der Elternzeit wurden nachfolgende Quellen beachtet:

- Direkte Steuern (FAK, Krankentaggeld etc.)
- Staatsanteile jährlich festzulegen
- Mehrwertsteuer
- Mögliche neue Steuer oder Steuererhöhung (Erbschaftssteuer, Erhöhung Casinosteuer, Lohnsteuer etc.)

Die Wahl des Finanzierungssystem hat mögliche Auswirkungen auf die Wirtschaft und kann das makroökonomische Verhalten der einzelnen Wirtschaftsteilnehmer (Stakeholder etc.) verändern. Es muss ebenfalls überlegt werden, was für eine Auswirkung das Finanzierungssystem auf die Verteilungswirkung hat.

Das gewählte System sollte dem Gerechtigkeitsprinzip unterliegen.

Die Kostenfolge der verschiedenen Elternzeit-Finanzierungsmodelle werden anhand von vier aus Sicht der IG Elternzeit am meisten wahrscheinlichen Varianten aufgezeigt. In erster Linie handelt es sich dabei um die Finanzierung über den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag, Quellensteuer, Krankentaggeld oder ALV-Beitrag.

Eine Finanzierung der Elternzeit über einen gleich hohen Beitrag von Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist sicherlich aus wirtschaftlicher Sicht im Zuge der Vereinbarung von Familie und Beruf der logische Schritt. Wir befürworten daher die Schaffung einer eigens dafür vorgesehenen Kasse. Eine Finanzierung aus einer anderen Quelle würde die Logik hinterfragen.

Das würde bei geschätzten Gesamtkosten von 25 Millionen Franken für die Elternzeit in Liechtenstein eine Erhöhung des Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrags von gesamt rund 650 Franken pro Arbeitnehmer nötig machen. Das wären für jeden Angestellten 0,8 Prozent des Lohnes. Dabei würde allerdings der heute aus dem Krankentaggeld finanzierte Mutterschaftsurlaub wegfallen, was zu einer Senkung der Krankentaggeldversicherung führen würde. Mit jeder Form einer Querfinanzierung, z.B. aus der Staatskasse oder der Familienausgleichskasse, könnte die Belastung für Arbeitnehmer und Arbeitgeber minimiert werden.

8 Argumentation

„Es isch högschti Ziit förd Elteraziit“. In der Tat hat es Liechtenstein in den vergangenen Jahren verpasst, durch die Einführung einer bezahlten Elternzeit eine langfristig positive Wirkung für Gesellschaft, Wirtschaft und Staat zu erzielen.

Denn:

- Elternzeit stärkt die Eltern-Kind-Beziehung
- Elternzeit gibt der Familie die Entscheidungsfreiheit

- Elternzeit fördert die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes
- Elternzeit macht einen Schritt zur Gleichstellung von Frau und Mann
- Elternzeit rechnet sich unterm Strich für die Gesellschaft

Das Beste für das Kind

Sobald ein Kind eine Familie bereichert, verändert sich alles. Neben den Herausforderungen des Alltags müssen sich Eltern vor allem um die Bedürfnisse des Kleinkindes kümmern. Das kann die Eltern stark beanspruchen. Gleichzeitig ist diese Zeit zentral für die Entwicklung einer vertrauensvollen Beziehung zu seinen primären Bezugspersonen. Die bezahlte Elternzeit schafft diesen Raum zum Aufbau einer stabilen Eltern-Kind-Beziehung und gibt den Eltern gleichzeitig die nötige Zeit, um Alltag, Betreuung und eigene Bedürfnisse unter einen Hut zu bringen.

Kurz: Elternzeit hat einen positiven Effekt auf pädagogische und entwicklungspsychologische Aspekte

Die Familie entscheidet, nicht der Staat

In Liechtenstein haben Familien eigentlich die Wahlfreiheit, welcher Elternteil sich in welchem Umfang um die Betreuung kümmert und wer wie viel arbeitet. In der Praxis wird durch die Inexistenz der Elternzeit jenes Familienmodell gefördert, bei welchem die Frau zuhause bleibt und der Mann weiter der Erwerbstätigkeit nachgeht. Das ist schon lange nicht mehr zeitgemäss.

Die Wahlfreiheit muss deshalb dringend in die Praxis umgesetzt werden. Mit der bezahlten Elternzeit können Familien in Liechtenstein ihr Familienmodell auswählen und werden vom Staat nicht bevormundet.

Kurz: Elternzeit nimmt dem Staat die Entscheidung über Familienmodelle und bringt Eltern eine tatsächliche Wahlfreiheit.

Wirtschaftsstandort stärken

Unsere Unternehmen sind auf Arbeitnehmende aus dem Ausland angewiesen. Das zeigen auch die täglichen Pendlerströme bestens. Allerdings wird die Suche nach gutem Personal branchenübergreifend immer schwieriger. Liechtenstein muss sich also überlegen, wie man die Attraktivität des Standorts weiter steigern kann.

Bereits heute entscheiden sich junge Mütter und Väter (oder solche, welche es werden wollen) aus den Nachbarschaftsstaaten gegen eine gut bezahlte Stelle in Liechtenstein, weil sie das Familienwohl höher gewichten als monetäre Anreize. Gerade im Vergleich zu Österreich und Deutschland zieht Liechtenstein hier deutlich den kürzeren.

Mit der Elternzeit machen wir den Wirtschaftsstandort auch für junge Arbeitnehmende attraktiver und schliessen die Lücken zu unseren Nachbarn. Nur so können wir sicherstellen,

dass unsere Unternehmen auch künftig für junge Arbeitskräfte aus dem Ausland attraktiv sind.

Kurz: Elternzeit fördert die Attraktivität Liechtensteins als Wirtschaftsstandort und schliesst Lücken zu den Nachbarn.

Förderung der Gleichstellung

Sobald Frauen und Männer die Chance haben, sich gleichermassen um das Kind zu kümmern, machen wir auch einen grossen Schritt in Richtung Gleichberechtigung. Leider werden noch immer zu viele junge Frauen zwischen 20 und 40 Jahren ihrer Karrierechancen beraubt, weil sich Arbeitgeber vor längeren Ausfällen durch eine Mutterschaft fürchten. Dieser Missstand kann die Elternzeit beheben. Schliesslich haben mit der Elternzeit beide Elternteile Anrecht auf Karenz.

Kurz: Elternzeit fördert die Gleichstellung zwischen Mann und Frau, indem Karriere-Hürden für die Frauen abgebaut werden.

Elternzeit rechnet sich

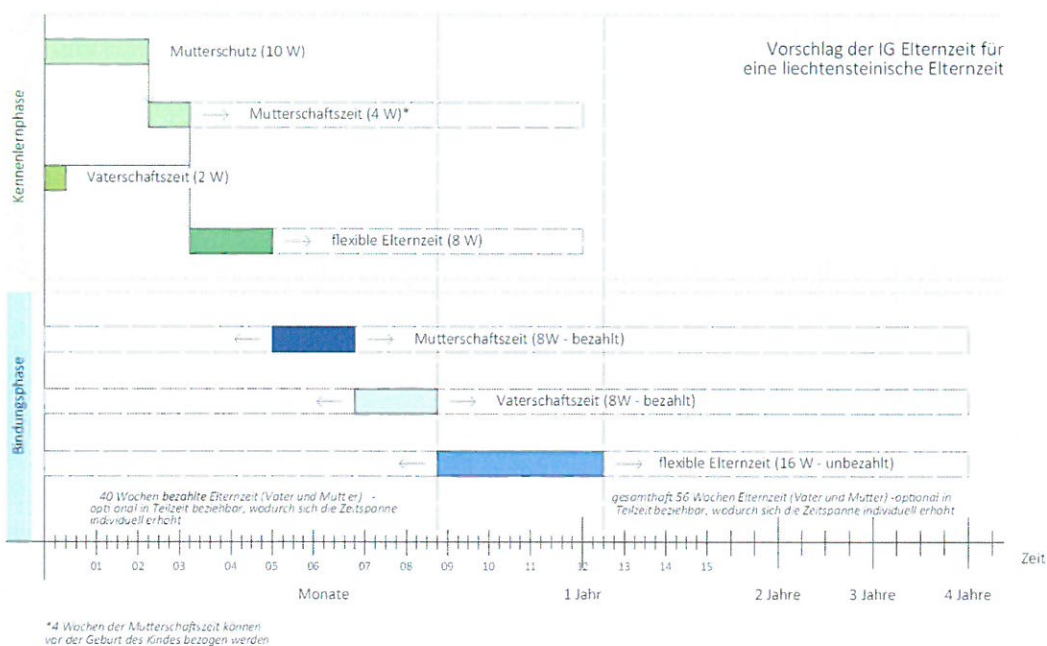
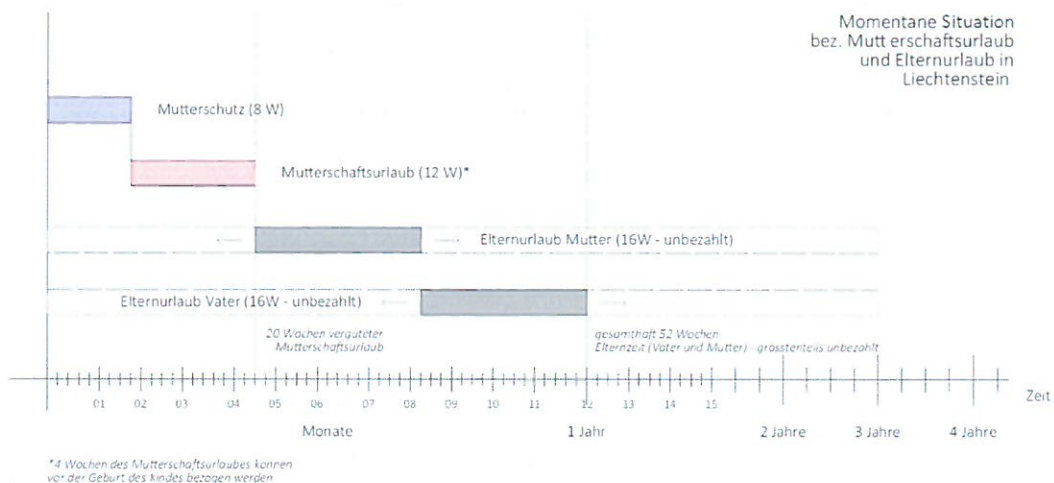
Obschon es sich bei Elternzeit und Elterngeld um eine relativ kostspielige Massnahme handelt, wird sie heute aus ökonomischer Sicht überwiegend positiv bewertet. Es ist üblich, sie als Teil einer wirtschaftspolitischen Strategie zu interpretieren. Dies tun sowohl die OECD als auch die EU (vgl. EKFF). Beide setzen Elternzeit und Elterngeld in den Kontext eines ganzen Bündels von Vereinbarkeits- und sozialen Absicherungsmaßnahmen, die als notwendig erachtet werden, um ihre Beschäftigungsstrategien umzusetzen. Diese umfassen jeweils auch eine Erhöhung der Frauenerwerbsquote.

Kurz: Elternzeit trägt dazu bei, das ungenutzte inländische Potenzial bei inländischen Fachkräften zu erhöhen.

FAQ zum Vorschlag der IG Elternzeit

Was sind die wesentlichen Unterschiede des Vorschlags der IG Elternzeit zur heutigen gesetzlichen Regelung?

Der Vorschlag ermöglicht eine flexible Gestaltung der Elternzeit. Die Eltern können weitestgehend selber entscheiden, wie sie sich, insbesondere im ersten Lebensjahr, des Kindes organisieren – dies wurde bisher vom Staat vorgegeben. Des Weiteren beinhaltet der Vorschlag neben zusätzlichen bezahlten Wochen eine insgesamt längere Elternzeit. Die Unterschiede sind in den nachfolgenden Grafiken klar ersichtlich:



Weshalb lässt die IG Elternzeit den bestehenden Mutterschaftsurlaub nicht unverändert und ergänzt diesen mit einer zusätzlichen Elternzeit?

Unser Ziel ist es, eine so flexible Elternzeit wie möglich - im Rahmen der bereits geltenden EU-Richtlinie sowie im Bereich der EU-Richtlinie, welche im August 2022 in Kraft tritt - zu realisieren. Die bereits bestehende Regelung des Mutterschaftsurlaub in Liechtenstein ist nicht dafür ausgelegt. Individuelle Familienmodelle können erst durch flexibel gestaltbare Lösungen funktionieren. Die IG Elternzeit möchte deshalb nicht nur EU-Recht übernehmen, sondern dies auch massgeschneidert für das Land Liechtenstein anwenden.

Kann der Vater und die Mutter gleichzeitig Elternzeit beziehen?

Die Vaterschaftszeit von zwei Wochen wird direkt nach der Geburt des Kindes parallel zum Mutterschutz bezogen. Ansonsten ist nicht vorgesehen, dass beide Eltern zur gleichen Zeit zuhause sind. So kann das Kind möglichst lange von einem der beiden Elternteile betreut werden.

Und kann die Zeit auch zu Teilen bezogen werden, in Form eines Teilzeitbezugs?

Ja, das ist möglich. Wenn beispielsweise die Mutter nach der Geburt einer Arbeit mit dem Pensum von 40% nachgeht, kann der Vater in dieser Zeit zu 40% Elternzeit beziehen und so das Kind betreuen. Die Elternzeit kann ebenfalls unabhängig voneinander in Teilzeit bezogen werden, auch wenn zum Beispiel nur die Mutter Elternzeit bezieht. Auf diese Weise möchten wir sicherstellen, dass die Eltern möglichst lange Zuhause beim Kind bleiben können.

Weshalb gibt es keinen Minimalbetrag bei der vergüteten Bindungsphase?

Dies wäre eine totale Umkehrung zur jetzigen Vergütung. Es könnte zu einer finanziellen Bevorzugung führen, wenn die Eltern oder ein Elternteil weniger als den Minimalbetrag verdient hätten. Zudem könnte es in Einzelfällen zu einer Abwertung der Kennenlernphase führen, die anhand des versicherten Lohnes vergütet wird, indem man dann eventuell mehr Geld in der Bindungsphase als in der Zeit davor. Diese Ungleichheiten wollen wir verhindern.

Gibt es Abweichungen zwischen dem Vorschlag der IG Elternzeit und der kommenden EU Richtlinie?

Die kommende EU-Richtlinie gibt einen relativ losen Rahmen vor und ist vage formuliert. Unser Vorschlag benennt nun Formulierungen wie „angemessen bezahlt“ und legt einen für Liechtenstein angemessenen Betrag fest. Wir halten mit der liechtensteinischen Elternzeit die Rahmenbedingungen der EU-Richtlinie ein und binden diese in die liechtensteinischen sozialrechtlichen Strukturen ein.

Weshalb hat die IG Elternzeit die Artikel 6 und 7 der EU-Richtlinie nicht miteinbezogen?

Weil es weit über die Elternzeit hinaus geht und wir uns auf unser Kernthema spezialisiert haben.

Bis wann muss die EU-Richtlinie umgesetzt werden?

Die Elternzeit sowie die Vaterschaftszeit muss, der EU-Richtlinie entsprechend, bis im August 2022 umgesetzt werden.

Weshalb hat die IG Elternzeit eine Petition eingereicht und keine Initiative oder eine Interpellation?

Wir haben diverse Instrumente geprüft, wie wir unsere Ideen einbringen wollen. Anschliessend haben wir uns aus drei Gründen für eine Petition entschieden. Die aktuelle Datenlage ist, gerade was die Finanzierung betrifft, äusserst dünn. Daran haben auch Rückfragen bei diversen Verbänden und Ämtern nichts geändert. Die Regierung hat hier weit mehr Möglichkeiten, um an geeignetes Zahlenmaterial zu gelangen. Deshalb macht es Sinn, hier der Regierung den nötigen Spielraum zu lassen. Des weiteren besteht durch die EU-Regelung bereits Zeitdruck – die Regierung wird also unabhängig des von uns gewählten Instruments handeln müssen. Und drittens besteht auch künftig noch die Möglichkeit für Initiativen, z.B. falls sich ein Vorschlag abzeichnet, der aus unserer Sicht nicht den Familien zugutekommt. Hier wollten wir aber dem parlamentarischen Prozess nicht zuvorkommen.

Wie geht es weiter?

Im August 2021 wird die IG Elternzeit die Petition zum Grundlagenpapier dem Landtagspräsidenten überreichen, damit diese in der Septembersitzung des Landtages behandelt werden kann. Wir hoffen dann, dass der Landtag die Petition der Regierung überweisen. Die Regierung wird dann mit der Ausarbeitung des Vernehmlassungsbericht beginnen und wir sind gespannt auf deren Vorschläge.